

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kirchweihmarktes
(Kirchweihmarkt-Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am

15. Juli 2003

folgende Kirchweihmarkt-Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Einrichtung des Kirchweihmarktes werden Benutzungsgebühren (Kirchweihmarktgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Standfläche zugewiesen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Gebühren werden nach den auf der Marktfläche zur Verfügung gestellten Frontmetern je Standfläche bemessen.

**§ 4
Gebührensätze**

- 1) *Die Gebühr beträgt für beide Markttage pro Frontmeter Standfläche 6,00 €.*
- 2) *Die Mindestgebühr beträgt 18,00 €*

§ 5 Fälligkeit und Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung, bzw. Zulassung zum Markt.
- 2) Die Gebühr wird mit der Entstehung fällig.

§ 6 Einzug der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden entweder durch Bescheid oder Bareinzug eingefordert bzw. eingekassiert.
- 2) Die Quittung bzw. der Überweisungsträger sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde vorzulegen. Die Gebühren gelten als nicht bezahlt, wenn die Quittung bzw. der Überweisungsträger bei der Kontrolle nicht vorgelegt wird.
- 3) Gebührenschuldner, die beim Einzug der Gebühren übersehen worden sind oder deren Gebührenschuld sich erweitert hat, haben die Gebühren unaufgefordert und sofort nachzuentrichten.
- 4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Benutzungsrecht

- 1) Das Benutzungsrecht gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Die Gebühren werden jeweils für die ganze Marktzeit erhoben. Die Nichtbenutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Die Gemeinde kann jedoch die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Besondere Leistungen

Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten nach Wahl der Gemeinde entweder vorzuschießen oder zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchweihmarkt-Gebührensatzung vom 25. September 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 15. Juli 2003
Bürgermeisteramt

Moser, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt -Amtsblatt- der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 31 vom 31. Juli 2003 öffentlich bekanntgegeben.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 31. Juli 2003 erfolgt.

Hilzingen, den 31. Juli 2003
Bürgermeisteramt

Moser, Bürgermeister